

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, Bachelor / Licence
Hochschule: Folkwang Universität der Künste
Standort: Essen
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind ebenfalls plausibel.

Die Hochschule hat bereits auf die Monita der Agentur und der Gutachtergruppe reagiert und informiert in Ihrer Stellungnahme über die Umsetzung der im Akkreditierungsbericht vorgeschlagene Auflagen. Unter Berücksichtigung des dort beschriebenen neuen Sachstands kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die von der Agentur und der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen von der Hochschule bereits erfüllt worden sind. Er begründet dies wie folgt:

Zu Auflage 1: "Es muss dargelegt werden, dass neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1-5 bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS- Note ausgewiesen wird."

Die Hochschule hat in § 9 der PO (Bildung der Gesamtnote) einen vierten Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "(4) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung

gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen." Damit ist die Erfüllung der Auflage nachgewiesen.

Zu Auflage 2: "In der Prüfungsordnung ist konkret festzulegen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite

einem ECTS-Punkt zugrunde liegen."

Die Hochschule macht geltend, dass die neue, kürzlich in Kraft getretene geänderte Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in § 2 Absatz 2 folgende Regelung trifft: „Einem ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.“ Damit ist die Erfüllung der Auflage nachgewiesen.

Zu Auflage 3: "Die Angaben zum Workload sind in den Modulbeschreibungen zu korrigieren."

Die Hochschule hat überarbeitete Modulbeschreibungen vorgelegt, in denen die Angaben zum Workload korrigiert worden sind. Damit ist die Erfüllung der Auflage nachgewiesen.

Zu Auflage 4: "Die Praktikumsregelung in der Prüfungsordnung (§ 5) und im Modulhandbuch (Modul „Praktikum mit Praktikumsbericht (BMB.VI)“, wonach Praktikum und Abschlussmodul in dem Land zu absolvieren sind, in dem die Studierenden das dritte Studienjahr verbringen, stellt eine unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit der Studierenden dar und muss geändert werden."

Die Hochschule hat nachgewiesen, dass die bemängelten Regelungen in §§ 5 und 8 der Prüfungsordnung dahingehend angepasst worden sind, dass die Studierenden nunmehr frei sind zu wählen, in welchem Land sie das Pflichtpraktikum absolvieren möchten. Auch der das Praktikum betreffende Abschnitt im Modulhandbuch (S.21) wurde entsprechend geändert. Damit ist die Erfüllung der Auflage nachgewiesen.